



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XX. Der Kayserlichen Gesandten Berathschlagung mit den Churfürstlichen über den punctum Satisfactionis Militiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Dec.

Semper Augustus in dem Friedens-Instrumento geben lassen: aber die Indignität sey allzu groß. Chur- und Fürsten geben Ihro Kayserlichen Majestät diesen Titel, dessen sich Königl. Gesandten verwehren wollen, denn sie gestern gesaget: das Instrumentum würde allein zwischen ih-

nen, den Gesandten, abgehandelt und unterschrieben, dann sonst werde auch der Königin das Prædicat: Majestät, nicht gegeben worden seyn, welches Ihro Kayserliche Majestät selbst wol lassen würde.

1647.
Dec.

§. XX.

Die Kayserlichen überlegen den Punctum Satisfactionis militaris mit den Churfürstlichen.

Des folgenden Tags nemlich Mittwoch den 22 Decembr. eröffneten die Chur- & Sächsischen Gesandten den Churfürstlichen Tages vorhero begehret, es möchten sämtliche Churfürstliche Abgesandte, um 3 Uhr, zu ihnen kommen, darauf aber andeuten lassen, sie hätten nicht vermaynet, daß sich die Königl. Schwedischen solten bey ihnen anmelden; weil es aber geschehen, und sie, zu ihnen, den Kayserlichen, hor. 2. kommen würden, möchten sich doch die Churfürstlichen bey ihnen um 4. einfunden. Gegen selbige Zeit nun hätten sie sich bey den Chur- & Böhmisches verfamlet, und bis nach 5. Uhr verziehen müssen, da erst die Schwedischen von den Kayserlichen geschieden. Als sie sich nun eingestellet, sey ihnen durch den Legat Volmar anfänglich referiret worden, was vorgestern bey der Conferenz mit den Schwedischen vorgangen, (wovon schon im vorhergehenden Paragrapho Meldung geschehen) was sie auch jeso mit einander geredet: Wie daß nemlich sie, die Kayserlichen, nicht vermeynet hätten, daß sich die Königl. Schwedischen materialiter einlassen würden, welches sie gleichwol gethan, und den punctum Amnestiæ zur Hand genommen, darinn sie mit einander ehliche Puncten verglichen, in ehlichen aber hätten sie, die Kayserlichen, noch mit den Interessenten zu reden genommen. Habe sich also diese Conferenz wohl ange-

lassen, und wann also fort gefahren würde, könten sie mit drey oder vier Conferenzen durch das ganze Instrumentum kommen. Dieweil aber auch die Königl. Schwedischen die Abhandlung des Puncts von Bezahlung der Soldatesca hart trieben; so hätten sie, die Kayserlichen, zu dem Ende die Churfürstlichen an sich erfordern, und ihr Guthachten vernehmen wollen; ob sie, ehe und bevor man in andern Sachen zum Schluß gediehen, diesen Punct mit den Königl. Schwedischen in Handlung nehmen solten: dabey sie unterschiedene rationes angeführet, warum es nicht rathsam. „Sie, die Churfürstlichen nun hätten einen Abtritt genommen, und unanimitir ihre Meynung dahin entdecket, „sie hielten noch zur Zeit genug seyn, daß „die Quæstio: An? albereit resolvirt, „und den Schwedischen angedeutet, man „wolle etwas bey Bezahlung der Soldatesca thun, wann man zum Friedens- „Schluß gelange: wieviel aber zu verwilligen, darauf wäre ihrer keiner instruiret. &c.

Es besorgten aber Evangelici, es möchte der Kayserlichen vorhabende Rückfrage und Communication mit den Interessenten und Catholischen, hinwiederum auf Weitläuffigkeit ausschlagen, daher selbige resolvirten, vermittelst des Würzburgischen mit dem Chur- & Böhmisches Gesandten de Ulcimis reden zu lassen.

Der Churfürstlichen Antwort das

§. XXI.

Die Kayserlichen stellen den Evangelicis ihre Differentias circa

Am 25. Decembr. st. v. welcher der Evangelicorum erster Weih-Nachts-Feyertag war, begehrt die Kayserliche Gesandten, daß die Chur- und

Fürstlich-Sächsische auch Braunschweig-Zellische Gesandten, nach geendigtem Mittags-Gottesdienst, zu ihnen kommen solten; welches auch erfolgte.

punctum Amnestiæ zu deren Erklärung zu.

Als